

Presseinfo Januar 2025 – 2

Fristen für die Einkommensteuererklärung 2024

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 endet bei Steuerpflichtigen, die keinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, am 31.07.2025. „Im Vergleich zur Einkommensteuererklärung 2023 verkürzt sich die Frist damit um gut einen Monat“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Hintergrund ist die schrittweise Wiedereinführung der regulären Steuererklärungsfristen nachdem sie wegen der Coronapandemie verlängert worden waren. Ist man zur Abgabe verpflichtet, sollte die Einkommensteuererklärung 2024 bis zum Stichtag abgegeben sein. „Kann die Frist nicht eingehalten und auch nicht verlängert werden, kommt es zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages“, warnt Bauer. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 % der noch zu zahlenden Steuer für jeden Verspätungsmonat, jedoch mindestens 25 Euro pro Monat, sofern sich eine Steuernachzahlung an das Finanzamt ergibt. Beträgt die Steuernachzahlung beispielsweise 1.000 Euro und wird die Steuererklärung 10 Monate zu spät eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 250 Euro fällig. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung von Profis anfertigen lassen, gilt generell eine längere Abgabefrist. „Wird die Einkommensteuererklärung 2024 vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bis zum 30.04.2026 eingereicht, ist dies fristgerecht“, erklärt Bauer. Steuerpflichtige, die trotz Verpflichtung die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 noch nicht abgegeben haben, haben noch bis zum 02.06.2025 Zeit, wenn sie einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein mit der Anfertigung beauftragen. „Diese Steuerpflichtigen können auch jetzt noch einen steuerlichen Berater beauftragen und so den Verspätungszuschlag vermeiden“, rät Bauer.